

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

a) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle uns erteilten Aufträge sowie für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit. Letztere finden auch dann keine Anwendung, wenn wir Ware in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers vorbehaltlos liefern.

b) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

c) Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen werden vollständig schriftlich niederlegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen einzugehen.

2. Lieferzeit/Selbstbelieferungsvorbehalt

a) Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

b) Werden wir durch Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert, sind wir von unserer Pflicht zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange die Behinderung andauert. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit hinauszuschieben. Wir sind verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Dauert eine solche Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

c) Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so ist unsere Haftung wegen Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Dies gilt nicht im Falle einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit. Im Übrigen regelt sich unsere Haftung nach Ziffer 6.

3. Mehr- oder Minderlieferung

a) Erhebt der Käufer Einwände gegen die von uns in der Rechnung ausgewiesene Tara bzw. das Nettogewicht, so

hat er uns dies in Textform anzuzeigen, solange die Partie noch komplett vorhanden ist.

b) Bei Franko-Lieferung und LKW-Verladung hat sich der Käufer ein etwaiges Manko des Nettogewichts durch den Fahrer auf einem Formular des Transportunternehmens lesbar bescheinigen zu lassen. Bei Franko-Lieferung und Bahn-Verladung muss ein Manko entsprechend bahnamtlich bestätigt sein.

c) Bei Abholung der Ware durch den Käufer hat sich der Käufer etwaige Manki des Nettogewichts bei der Übernahme der Ware von uns bzw. unserem Lieferanten oder dem ausliefernde Kühlhaus schriftlich bescheinigen zu lassen.

d) Der Vertrag ist von uns ordnungsgemäß auch dann erfüllt, wenn wir ein Minder- bzw. Mehrgewicht von bis zu 10 % liefern. In diesem Fall hat der Käufer bei Minderbelieferung keinen Anspruch auf Nachbelieferung mit der Restmenge bzw. kein Rückgaberecht bei Mehrbelieferung hinsichtlich der Mehrmenge. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Liefermenge.

4. Gewährleistung und Mängelhaftung

a) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel der Ware lösen nur dann Gewährleistungsansprüche aus, wenn sie vom Käufer unverzüglich nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort per Brief oder Fax gegenüber uns gerügt wurden. Dies gilt auch für Fehlmengen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung durch den Käufer in der vorgenannten Form zu rügen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass von uns die Berechtigung der Rüge einwandfrei nachgeprüft werden kann.

b) Verfügt die von uns gelieferte Ware nicht über die vereinbarte Beschaffenheit oder ist sie für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ungeeignet, haben wir mangelfreie Ware nachzuliefern. Haben wir eine uns vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist zur Nachlieferung verstreichen lassen, ohne nachzuerfüllen, haben wir die Nacherfüllung verweigert, ist diese fehlgeschlagen, unmöglich oder unzumutbar, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Regelung unter Ziffer 6.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund schuldhafter Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der

Gesundheit oder aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Die gesetzliche Verjährungsregelung im Falle des Lieferantenregresses gemäß § 445b BGB bleibt unberührt.

5. Lebensmittelkontrolle und gesetzliche Kennzeichnung

a) Von Amts wegen oder durch staatliche Veterinäre entnommene Muster/Proben werden von uns nicht ersetzt/vergütet.

b) Die Partien werden vor Ausgang exakt geprüft. Sollte bei einer Kontrolle von Einzelhandels-Packungen durch den Käufer dennoch das Fehlen einer nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Kennzeichnung festgestellt werden, so hat uns der Käufer unverzüglich zu verständigen, bevor die Ware in den weiteren Verkehr kommt, um uns die Möglichkeit zu geben, entsprechende Etiketten zur Nach-Auszeichnung vor End-Auslieferung nachzuliefern.

6. Haftung

a) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Bei grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist unsere Haftung ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

d) Unsere Haftung für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

e) Unsere Haftung aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

f) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz frustrierter Aufwendungen geltend macht.

7. Preise und Zahlung

a) Der von uns fakturierte Preis ist rein netto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

b) Alle Zahlungen haben grundsätzlich in der vereinbarten Währung zu erfolgen.

c) Verkaufen wir Ware ex Kühlhaus lagergeldfrei bis zu einem bestimmten Datum, dann ist der Kaufpreis für die Ware spätestens am letzten lagergeldfreien Tag zu bezahlen. Dieser Tag gilt auch dann als Datum des Gefahrübergangs, wenn der Käufer die Ware auf seine Kosten noch länger lagert oder ggf. nach dem letzten durch uns bezahlten Lagertag in ein anderes Kühlhaus weiterdisponiert.

d) Wenn Zahlung gegen erste Präsentation der Dokumente vereinbart ist, so ist der Käufer verpflichtet, ordnungsgemäße Dokumente auch einzulösen, wenn diese verspätet eintreffen. Ein solcher Umstand berechtigt auch nicht zur Annahmeverweigerung der Ware. Verspätungen in der Dokumenten-Aufnahme oder Nichtaufnahme der Dokumente sind uns unmittelbar unter Angabe des Grundes direkt per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen.

e) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist oder kommt der Käufer mit einer Zahlung aus diesem oder einem anderen Geschäft in Verzug, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen und, sofern der Käufer unserer diesbezüglichen Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, – von den betroffenen Verträgen zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

f) Werden nach Vertragsschluss Steuern, Zölle oder Abgaben in Bezug auf die zu liefernde Ware geändert oder neu eingeführt und ändern sich für uns dadurch die Kosten der Vertragserfüllung, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Wir werden den Käufer in diesem Fall umgehend in Textform über die Anpassung unterrichten.

g) Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche gegen den Käufer an Dritte abzutreten, insbesondere auch im Rahmen des Factorings.

8. Kontokorrentvereinbarung

Besteht zwischen uns und dem Käufer eine ständige Geschäftsbeziehung, im Rahmen derer regelmäßig wechselseitige Lieferungen erfolgen, so werden die wechselseitigen Zahlungsansprüche aus den im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung geschlossenen bzw. künftig zu schließenden Kaufverträgen - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - in ein Kontokorrent im Sinne von § 355 HGB eingestellt und in regelmäßigen Zeitabständen von sechs Wochen durch Verrechnung und Feststellung des sich für den einen oder anderen Teil ergebenden Überschusses ausgeglichen.

Die Partei, der bei Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, kann von dem Tag des Abschlusses an Zinsen in Höhe von 5 % des Überschusses verlangen, selbst wenn in der Rechnung Zinsen enthalten sind. Das Kontokorrent kann auch während der Dauer einer Rechnungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich mit der Wirkung gekündigt werden, dass die Partei, der nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Alle von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller – auch künftiger – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

b) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern. Er darf nicht (voll) bezahlte Ware nicht verpfänden und auch nicht zur Sicherheit übereignen.

c) Der Käufer tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen einschließlich aller Nebenrechte, die er aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gegenüber Dritten erwirbt, an uns ab und wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer kann die uns abgetretenen Forderungen solange einziehen, bis wir der Einziehung widersprechen.

d) Wird die gelieferte Ware verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Vermengung und Vermischung. Diese gilt dann als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

e) Erfolgt ein Weiterverkauf zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum von uns steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an uns ab, der dem Anteilswert von uns am Miteigentum entspricht.

f) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen (wie beispielsweise

Registrierungs- oder Publikationserfordernisse) zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

g) Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

h) Sofern wir mit einem Käufer anstelle eines Zahlungsziels Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung vereinbaren, findet die vorstehenden Regelungen keine Anwendung. In diesem Fall geht das Eigentum abweichend von der Bestimmung unter Ziffer 9 a) mit Eingang der Zahlung des Kaufpreises für die Ware und Übergabe der Ware an den Käufer oder einen von diesem bestimmten Dritten auf den Käufer über.

10. Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung; anwendbares Recht

a) Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Homburg. Für den Käufer gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich. Wir sind alternativ berechtigt, Klage gegen den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

b) Sofern der Käufer seinen Sitz nicht in einem EU-Staat oder der Schweiz hat, treffen die Parteien anstelle der Gerichtsstandsvereinbarung unter a) folgende Vereinbarung:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bei einem Streitwert von maximal EUR 50.000,00 aus einem Einzelschiedsrichter und im Übrigen aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Verfahrenssprache ist Englisch.

c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.

11. Teilunwirksamkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.